



Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Stadtverwaltung  
Fachbereich Stadtplanung und Bauaufsicht  
Postfach 10 11 40  
51311 Leverkusen

Datum: 27.02.2012  
Seite 1 von 5

Aktenzeichen:  
53.6.2-Ra

### Immissionsschutz

Bebauungsplan Nr. 199/I "Kita Carl-Duisberg-Park"  
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Ihr Schreiben vom 05.08.2011, Az.: 610-199/I-ste  
Gutachten SEP - 578/11 des TÜV Nord vom Oktober 2011

Anlagen: Stellungnahme des LANUV vom 03.02.2012, Az.: 74-Ws-5109

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 50 BImSchG in Verbindung mit Artikel 12 „Überwachung der Ansiedlung“ der Seveso II Richtlinie (Richtlinie 96/82/EG des Rates) ist zwischen Betriebsbereichen im Sinne der Störfall-Verordnung und öffentlich genutzten Gebäuden, zu denen auch Kindertagesstätten zu zählen sind, ein angemessener Abstand zu wahren. Die Einhaltung eines angemessenen Abstandes soll dazu beitragen, dass die Auswirkungen von schweren Unfällen (sogenannten Dennoch-Störfällen) in Betriebsbereichen auf schutzbedürftige Gebiete und Gebäude soweit wie möglich vermieden werden.

Zurzeit gibt es weder nach europäischem noch nach deutschem Recht konkrete, verbindliche Vorgaben zur Bemessung des angemessenen Abstandes. Für die Bauleitplanung hat die Kommission für Anlagensicherheit beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit den Leitfaden „Empfehlungen für Abstände zwischen

Auskunft erteilt:  
Herr Raffel  
wolfgang.raffel@bezreg-koeln.nrw.de  
Zimmer: K 148  
Telefon: (0221) 147 - 4109  
Fax: (0221) 147 - 4168

Zeughausstraße 2-10,  
50667 Köln

DB bis Köln Hbf,  
U-Bahn 3,4,5,16,18  
bis Appellhofplatz

Besuchereingang (Hauptpforte):  
Zeughausstr. 8

Telefonische Sprechzeiten:  
mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Besuchertag:  
donnerstags: 8:30 - 15:00 Uhr  
(weitere Termine nach Vereinbarung)

Landeskasse Düsseldorf:  
WestLB, Düsseldorf  
BLZ 300 500 00,  
Kontonummer 965 60  
IBAN:  
DE3430050000000096560  
BIC: WELADED

Hauptsitz:  
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln  
Telefon: (0221) 147 - 0  
Fax: (0221) 147 - 3185

poststelle@brk.nrw.de  
www.bezreg-koeln.nrw.de



Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung - Umsetzung § 50 BImSchG“ (KAS-18) erarbeitet. Der Leitfaden enthält für ausgewählte toxische und brennbare Stoffe Abstandsempfehlungen (Achtungsabstände). Die empfohlenen Achtungsabstände liegen zwischen ca. 90 m (Benzol, Gefährdung durch Brandauswirkungen) und ca. 2200 m (Acrolein, Gefährdung aufgrund der Toxizität). Bei Einhaltung oder Überschreitung der Achtungsabstände kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass ein angemessener Abstand im Sinne des Art. 12 Seveso II Richtlinie eingehalten ist. Bei Unterschreitung der Achtungsabstände ist dies nicht der Fall, daher ist in der Regel eine Einzelfallbetrachtung auf Grundlage des Leitfadens KAS-18 durchzuführen. Im Rahmen der Einzelfallbetrachtung wird unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Gegebenheiten des Betriebsbereiches ermittelt, ob ein vom Achtungsabstand abweichender Abstand als angemessen im Sinne des Art. 12 angesehen werden kann.

Im Chempark Leverkusen gibt es zurzeit 16 Betriebsbereiche im Sinne der Störfall-Verordnung. In einigen dieser Betriebsbereiche sind gefährliche Stoffe vorhanden, für die der Leitfaden KAS-18 große Achtungsabstände festlegt (z. B. Phosgen ca. 880 m, Chlor ca. 1350 m, Acrolein ca. 2200 m). Der Standort der geplanten Kindertagesstätte befindet sich in einer Entfernung von ca. 800 m von diesen Betriebsbereichen und unterschreitet damit die Achtungsabstände zum Teil deutlich.

Daher wurde seitens der Bezirksregierung eine Einzelfallbetrachtung nach der in Kapitel 3.2 des Leitfadens KAS-18 empfohlenen Vorgehensweise angeregt. Dieser Anregung wurde aus Gründen, die im Gutachten SEP - 578/11 des TÜV Nord näher erläutert sind, nicht gefolgt und statt dessen eine andere Vorgehensweise gewählt. Einer der Gründe war, dass nach Einschätzung des Gutachters auch bei



Berücksichtigung der konkreten Lage und Beschaffenheit der Betriebsbereiche wenigstens einige angemessene Abstände zur Kindertagesstätte nicht eingehalten würden. Quasi als Kompensation für die (voraussichtlich) nicht eingehaltenen angemessenen Abstände wurden daher die vorhabenseitig geplanten Schutzmaßnahmen gutachterlich bewertet. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass aufgrund der vorhabenseitig geplanten Schutzmaßnahmen die Gefährdung im Gebäudeinneren der Kindertagesstätte vergleichbar bzw. geringer ist als die Gefährdung im Freien bei Einhaltung des angemessenen Abstandes nach dem Leitfaden KAS 18 und daher die Kindertagesstätte verträglich mit dem Chempark ist.

Das Gutachten wurde von mir geprüft und auch dem Fachbereich 74 „Umwelttechnik und Anlagensicherheit für Chemie, Mineralölraffination und Gefahrstofflagerung“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) zur Plausibilitätsprüfung übersandt.

Das LANUV kommt zusammengefasst zu dem Ergebnis, dass das für das Gutachten gewählte Szenario plausibel und nachvollziehbar ist, dass den Ergebnissen des Gutachtens gefolgt werden kann und im Inneren des Gebäudes eine ernste Gefahr für die Nutzer der Kindertagesstätte auszuschließen ist.

Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen dennoch grundsätzliche Bedenken gegen den geplanten Standort der Kindertagesstätte. Kindertagesstätten sind als schutzbedürftige öffentlich genutzte Gebäude im Sinne des Artikels 12 der Seveso II-Richtlinie einzustufen, zudem sind sie regelmäßig mit der Nutzung von im Freien liegenden Spielflächen verbunden. Eine Neuplanung einer solchen Nutzung in einem Bereich, der keinen angemessenen Abstand zu mehreren Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung einhält und deshalb das Vorhandensein



eines Flucht- und Schutzraumes zwingend erforderlich macht, widerspricht dem Trennungsgebot des § 50 BImSchG in Verbindung mit Artikel 12 der Seveso II-Richtlinie mit dem Ziel, langfristig einander störende Nutzungen zu trennen, um Auswirkungen von Dennoch-Störfällen so weit wie möglich zu vermeiden. Eine sich aufdrängende Erforderlichkeit des vorgesehenen Kindertagesstätten-Standortes ist nicht zu erkennen. Die Bedenken gründen auch darauf, dass sich aktuell durch verschiedene Vorhaben ein Trend zeigt, unter Nichteinhaltung angemessener Abstände neue Standorte für schutzbedürftige Nutzungen festzulegen bzw. in bebauten Bereichen eine weitere Verdichtung mit schutzbedürftigen Nutzungen durchzuführen. Beispiele hierfür sind neben der Kindertagesstätte im Carl-Duisberg-Park der vorhabenbezogene Bebauungsplan V 21/I „Smidt Wohncenter“ und der geplante Neubau der Kindertagesstätte Kortekottenweg.

Bei der vorgenannten Bewertung aus Sicht des Immissionsschutzes wurde von mir keine Abwägung zwischen den Gesichtspunkten „Nichteinhaltung des angemessenen Abstandes“ und „Eignung der für die Kindertagesstätte geplanten baulichen und organisatorischen Maßnahmen“ vorgenommen, da diese Abwägung Ihnen obliegt.

Sofern Sie zu dem Ergebnis kommen, die Planung weiter zu verfolgen, empfehle ich die Empfehlungen des LANUV zu den organisatorischen Maßnahmen und zur Minimierung der Luftwechselrate im Gebäude zu berücksichtigen.

Hinsichtlich der weiteren Entwicklungen in der Nachbarschaft des Chemparks empfehle ich im Übrigen, in Abstimmung mit den Betreibern der Betriebsbereiche eine umfassende Ermittlung des angemessenen Abstandes unter Berücksichtigung der Gefahrenpotentiale aller Betriebsbereiche nach der in Punkt 3.2 des Leitfadens KAS-18



beschriebenen Vorgehensweise vorzunehmen. Auf der Basis der Ergebnisse dieser Untersuchung sollten dann Konzepte für mögliche Nutzungen innerhalb der ermittelten angemessenen Abstände und gegebenenfalls für betriebsbereichsseitige Maßnahmen zur Verringerung der angemessenen Abstände entwickelt werden.

Datum: 27.02.2012  
Seite 5 von 5

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Raffel